

Rechtsstatus der DIN 18650 für automatische Türsysteme

Im Hinblick auf die neu eingeführte DIN 18650 für automatische Türsysteme besteht offensichtlich im Markt Unsicherheit über das tatsächliche Vorliegen einer Umsetzungsnotwendigkeit. Die rechtlichen Grundlagen werden zusammenfassend wie folgt erläutert:

Die Verpflichtung zur Lieferung normkonformer Produkte ergibt sich insbesondere aus zwei rechtlichen Aspekten. Maßgeblich sind zum Einen die im Rahmen der Bauerrichtung zwischen den Beteiligten abgeschlossenen Vertragsverhältnisse, zum Anderen die Frage der bauordnungs- und bauproduktrechtlichen Zulässigkeit der Verwendung und des Inverkehrbringens der vertragsgegenständlichen Produkte als Bauprodukte.

1. Vertragspflicht zur Lieferung normkonformer Produkte

Sowohl der Verkäufer, als auch der Hersteller oder Lieferant einer Werkleistung ist im Rahmen des geschlossenen Vertragsverhältnisses verpflichtet, eine Sachmängelfreiheit zu gewährleisten. Im Falle von Bauprodukten bzw. Bauleistungen bedeutet dies, dass das Produkt, bzw. die Bauleistung den anerkannten Regeln der Technik entsprechen muss. Dass veröffentlichte DIN-Normen anerkannte Regeln der Technik darstellen, entspricht der ständigen Rechtsprechung.

Die Lieferung, bzw. Herstellung eines nicht-DIN-konformen Werkes stellt somit eine Vertragspflichtverletzung dar, die unabdingbar vertragliche Gewährleistungsansprüche auslöst.

Für den Spezialfall des Bauvertrages ist dies ausdrücklich in § 13 Nr. 1 VOB/B aufgenommen worden.

2. Bauordnungsrechtliche Verpflichtung zur Verwendung DIN-konformer Bauprodukte

Des Weiteren folgt eine Verpflichtung zur Verwendung normkonformer Produkte auch aus den Landesbauordnungen. Es entspricht den allgemeinen Vorgaben der Landesbauordnungen (vgl. § 3 Abs. 1 BauO NW), dass bei baulichen Anlagen und den zu verwendenden Bauprodukten die allgemein anerkannten Regeln der Technik und damit alle DIN-Vorschriften zu beachten sind. Soweit dies nicht der Fall ist, ist die Bauaufsichtsbehörde berechtigt, die Baugenehmigung oder ggf. die Bauabnahme zu verweigern.

Die allgemeine öffentlich-rechtliche Notwendigkeit zur Verwendung von Bauprodukten, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, besteht dabei völlig unabhängig von der insoweit unmaßgeblichen Frage, ob die jeweilige DIN-Vorschrift in die so genannte Bauregelliste aufgenommen ist oder nicht.

Zur Erfüllung der öffentlich rechtlichen Vorgaben der LBauO müssen sämtliche DIN-Vorschriften eingehalten werden.

Sowohl unter dem Gesichtspunkt der Pflichten aufgrund des einzelnen Vertragsverhältnisses, als auch im Hinblick auf die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit besteht somit eine zwingende juristische Notwendigkeit zukünftig nur noch normkonforme Produkte zu verwenden.